INITIATIVE HINDERNIS FREIER WOHNEN NIDWALDEN

Kanton Nidwalden
Staatskanzlei
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, 13. April 2015

VOLKSINITIATIVE ZUR ÄNDERUNG DES KANTONALEN PLANUNGS- UND BAUGESETZES HINTERLEGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir hinterlegen mit diesem Schreiben die Initiative auf Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1) mit folgendem Text:

Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)[3] wird wie folgt geändert:

Art. 135 Abs. 2-4 Behindertengerechtes Bauen
1. Geltungsbereich, Anforderungen

1 Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetzgebung[4] sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei Erneuerungen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

2 Bei Neubauten von Wohngebäuden mit vier bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können. Der Zugang und das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

3 Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein. *(bisher Abs. 2)*

4 Gebäude mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein. *(bisher Abs. 3)*

Begründung der Initiative

Beim Erlass des neuen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) im Mai 2014 wurde vom Landrat lediglich der bundesrechtliche Mindeststandard laut

Behindertengleichstellungsgesetz ins Gesetz aufgenommen. Er hat es ausdrücklich abgelehnt, auch eine Regelung für Wohnbauten mit weniger als 9 Wohnungen aufzunehmen. Wo werden in Nidwalden noch Wohnhäuser mit 9 und mehr Wohnungen erstellt? Alle bisherigen Regelungen des alten Baugesetzes (z.B. Bonus für hindernisfreies Bauen) wurden ersatzlos gestrichen. Wir wollen nun eine Regelung für Wohnbauten mit vier bis acht Wohnungen ins Gesetz aufnehmen. Diese neuen Wohnbauten sollen so gestaltet werden müssen, dass der Zugang zu den Wohnungen und die Wohnungen selber so zu erstellen sind, dass sie bei Bedarf angepasst werden können (d.h. Aussenzugang und Treppenhaus genug breit für Nachrüstung mit einem Treppenlift, keine Türen schmaler als 80 cm, Grundfläche Küche und Bad genug gross für Anpassung).

Durch diese Vorschrift kann verhindert werden, dass die Bewohner ausschliesslich wegen körperlicher Beeinträchtigung umziehen bzw. in ein Altersheim ziehen müssen. Es ist wesentlich günstiger, bestehenden Wohnraum hindernisfrei zu machen, als Beiträge an Altersheime zu leisten oder gar extra auf Vorrat spezielle Alterswohnungen zu erstellen. Die Menschen werden immer älter und es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach hindernisfreiem Wohnraum stetig zunehmen wird.

Wir bitten Sie, die Initiative im Amtsblatt vom 22. April zu publizieren. Die beiden Unterschriftenbogen (A 4 und A 5) sowie den Gesetzestext legen wir Ihnen bei. Es ist geplant, dass am 25. April mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen der Präsident des Initiativkomitees gerne zur Verfügung.

Besten Dank, auch für Ihre Unterstützung bei der Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüssen

DAS INITIATIVKOMITEE

Erwin Schlüssel, Präsident

Thomas Z'Rotz, Vizepräsident

Josef Odermatt – Künzi

Erika Wyrsch

Leo Wolfisberg

Beilagen: Unterschriftenbogen A4 und A5